



I. An den
Bezirksausschuss des 8. Stadtbezirkes
Schwanthalerhöhe
z. Hd. der Vorsitzenden Frau S. Stöhr
über
Direktorium HA II/BA
BA-Geschäftsstelle Süd

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
03.12.2020

Verbesserung der Fahrradsicherheit auf der Hackerbrücke

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 00902 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 08 – Schwanthalerhöhe vom 13.10.2020

Sehr geehrte Frau Stöhr,

mit Ihrem im Betreff genannten Antrag wurde das Kreisverwaltungsreferat aufgefordert, die Fahrradsicherheit auf der Hackerbrücke zu verbessern. Als eventuelle Maßnahme wird die Aufstellung des Verkehrszeichens „Überholverbot auch von Fahrrädern“ vorgeschlagen.

Wortwörtlich begründen Sie die Antragstellung wie folgt: *„Auf Grund der Sanierungsarbeiten in der Paul Heyse Unterführung und der damit zu erwartenden Sperrungen, ist auf der Hackerbrücke mit einem erheblichen Verkehrszuwachs zu rechnen. Um die Sicherheit von Fahrradfahrern zu gewährleisten sind entsprechende verkehrsbeschränkende und verkehrsleitende Maßnahmen in die Wege zu leiten.“*

Nach Überprüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Mit Inkrafttreten der Novelle zur Straßenverkehrsordnung (StVO) am 28.04.2020 sind diverse Änderungen u.a. zur Verbesserung der Sicherheit der Radfahrer eingeführt worden.

§ 5 Abs. 4 StVO schreibt nunmehr innerorts für das Überholen von Radfahrern durch Kraftfahrzeuge einen Mindestüberholabstand von 1,5 m vor. Nähere Ausführungsvorschriften wurden bisher nicht erlassen. Die Abschätzung, ob dieser Mindestabstand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und evtl. Gegenverkehrs gegeben ist, obliegt ausschließlich dem Kraftfahrer. Einer zusätzlichen Beschilderung bedarf es in der Regel aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgabe nicht mehr.

Der Gesetzgeber räumt den Straßenverkehrsbehörden zwar die Möglichkeit ein, z.B. an Engstellen zusätzlich das neue Überholverbotszeichen (Zeichen 277.1 StVO) anzuordnen, aber aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung und der generellen Forderung der Straßenverkehrsordnung nach so wenig Beschilderung wie möglich und nötig wird eine derartige Beschilderung auf Sonderfälle beschränkt bleiben, in denen aus baulichen oder besonderen verkehrlichen Gründen eine Situation gegeben ist, in der sich der genaue Umfang des gesetzlichen Verbotes nicht ohne Weiteres erschließt.

Derzeit – also vor Beginn der im Antrag besagten Sanierungsarbeiten in der Paul-Heyse-Unterführung und der damit zu erwartenden Sperrungen – ist die Unfallsituation auf der Tempo 30-geregelten Hackerbrücke nach Mitteilung des Polizeipräsidiums unauffällig. Maßnahmen zur Erhöhung der (Fahrrad)Sicherheit sind aktuell nicht notwendig.

Ob die bevorstehende Sanierung der Paul-Heyse-Unterführung und die damit verbundene voraussichtliche Abwicklung des KFZ-Verkehrs über die Hackerbrücke Auswirkungen auf Verkehrssicherheit von Radfahrern auf der Brücke hat, kann weder prognostiziert noch präventiv als Anordnungsgrundlage für die Errichtung des Verkehrszeichens 277 StVO herangezogen werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen